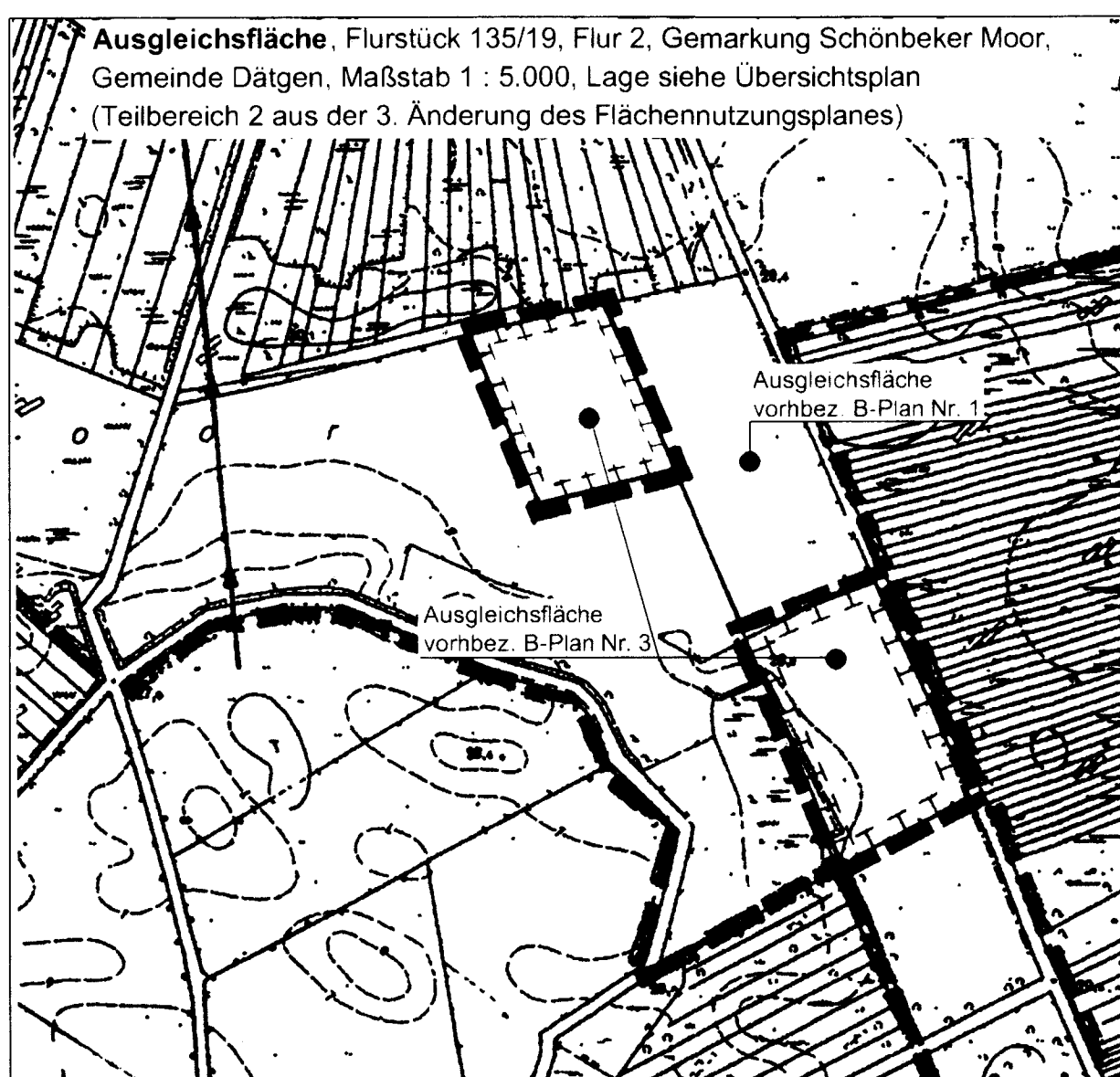


Planzeichenerklärung

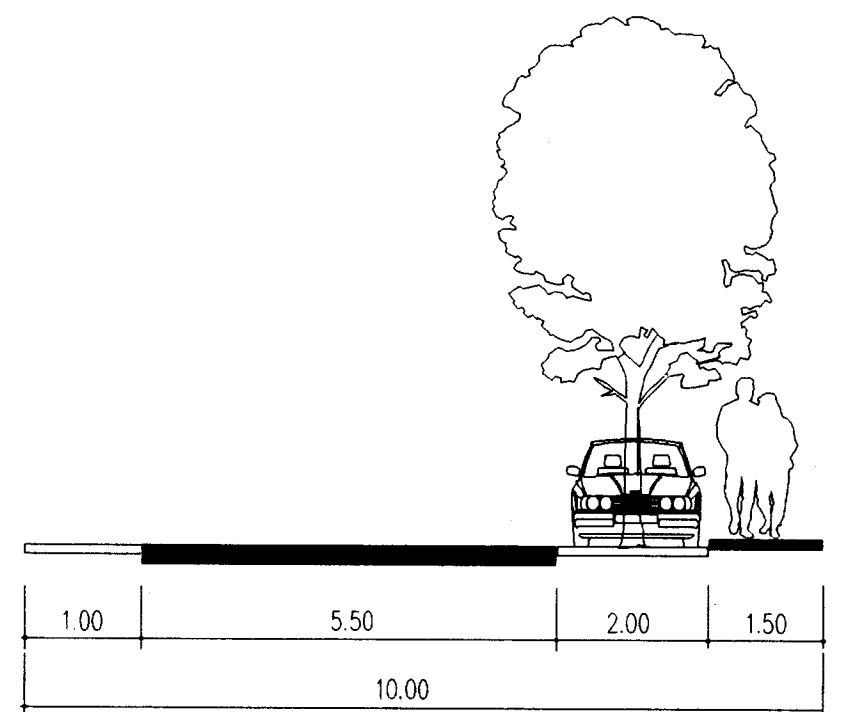
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Gewerbegebiet
- 0,8** Grundflächenzahl hier 0,8
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche
- öffentlich
- Fläche für die Anpflanzung von Gehölzen
- Pflanzgebot von Einzelbäumen im Straßenraum ohne Standortbindung
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind
- Knick, vorhanden
- Knick, geplant
- Baum, entfallend
- Regenrückhaltebecken
- Flurstücksgrenze, vorhanden
- Flurstücksnummer



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - GRÜNORDNUNG

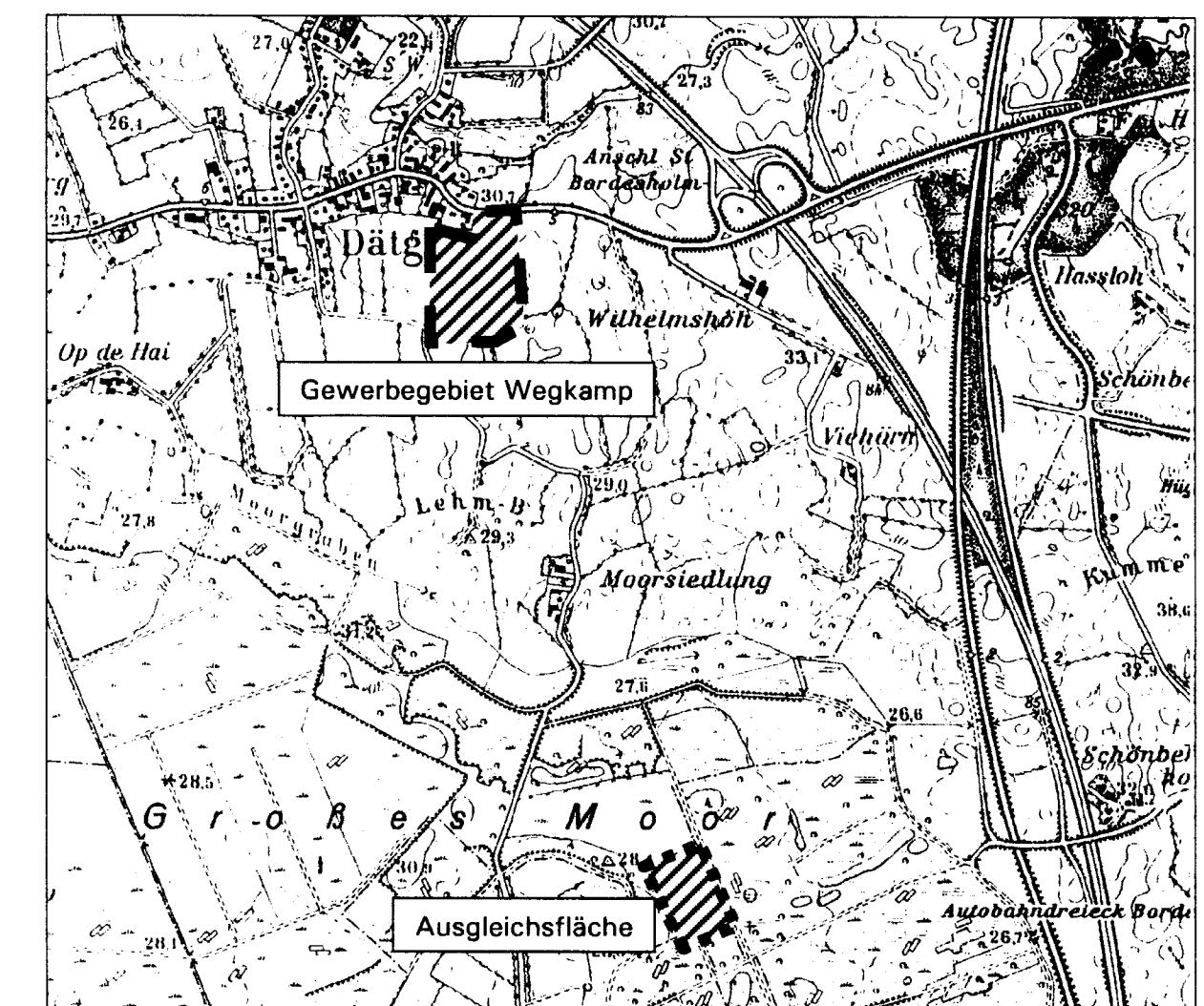
- 1 Anpflanzen/Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - 1.1 Der im Plan bezeichnete neu aufzusetzende Knick entlang der östlichen Planbereichs-abgrenzung ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (4 Pflanzen je m, versetzt) zu bepflanzen. Hierbei sind Gehölze I. und II. Ordnung als verpflanzte Heister, 80-100 cm hoch, Sträucher als verpflanzte Sträucher, 3 triebig, 40-70 cm hoch zu verwenden.
 - 1.2 Entlang der Planstraßen sind innerhalb des Straßenraumes standortgerechte Laub-bäume einer Art, wie z.B. Winter-Linde (*Tilia cordata*) oder Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) in einem Abstand von maximal 20 m zu pflanzen. Die Bäume haben eine Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und mind. 3 x verpflanzter Baumschulqualität. Die Baumscheiben sind mindestens 9 m² groß anzulegen und offen zu halten. Die Bäume sind gemäß ihrer Größe zu befestigen und durch Anfahrtschutz zu sichern.
 - 1.3 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und zum Erhalten festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind zu unterlassen. Zu erhaltende Knicks sind vor Beginn der Baumaßnahme gemäß DIN 18 920 zu schützen.
 - 1.4 Auf den herzustellenden Stellplatzflächen ist für je 5 PKW-Stellplätze bzw. je 2 LKW-Stellplätze mindestens ein großkroniger heimischer Laubbaum, wie Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und mind. 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 9 m² groß anzulegen und offen zu halten.
- 2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 2.1 Die im Bereich des Großen Moores auf dem Flurstück 135/19 der Flur 2, Gemarkung Schönbecker Moor, Gemeinde Dätgen liegende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird einmal jährlich nach dem ersten Juli gemäht. Das Mähgut ist abzuräumen. Zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein ortsüblicher Koppelzaun als Abgrenzung zu erichten.
- 3 Öffentliche Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - 3.1 Die öffentlichen Grünflächen im nördlichen Planbereich sind 2 mal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist jeweils abzuräumen. Der Einsatz von Düngemitteln ist nicht gestattet.
- 4 Wasserflächen für die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - 4.1 Das auf den privaten Grundstücken anfallende Regenwasser ist durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Versickerungsschächte, -teiche, -gräben, -mulden) auf den Grundstücken zu versickern. Es darf kein Überschusswasser auf die Straßenflächen abgegeben werden. Die "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalesation" sind bei der Umsetzung zu beachten.
 - 4.2 Das im nördlichen Plangebiet liegende Regenrückhaltebecken ist als Erdbecken in naturnaher Bauweise so zu gestalten, dass es Biotopcharakter entwickeln kann.
- 5 Baugestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)
 - 5.1 Für die Freiflächenbeleuchtung und Straßenbeleuchtung sind insektenschonende Leuchten zu verwenden.
 - 5.2 Parkplätze, Fußwege, Stellplätze und Zufahrten sind mit durchsicherungsfähigem Material zu befestigen (z.B. Schotterrasen, Betonrasensteine, Rasenfugenpflaster oder fugenreichem Pflaster).
- 6 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - 6.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante zulässig. Ausgenommen sind Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.
 - 6.2 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Knickschutzstreifen) sind bauliche Anlagen (Gebäude und Nebenanlagen) unzulässig.
- 7 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (§ 9 Abs. 1 a BauGB)
 - 7.1 Für den Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft im Plangebiet sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft den einzelnen Grundstücken und den Planstraßen gesammelt zugeordnet. Als Verteilungsmaßstab für die Kosten der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt der m² Baugrundstück.

Erschließungsstraße Profil, M.: 1 : 100



GRÜNORDNUNGSPLAN

ZUM **1. ÄNDERUNG**
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "WEGKAMP"
 DER GEMEINDE DÄTGEN
 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE,



FRANK SPRINGER FREIER LANDSCHAFTSARCHITECT BDLA
 ALTE LANDSTRASSE 7 24866 BUSDORF/SCHLESWIG
 TELEFON: 04621/93 96-0 FAX: 04621/93 96-66

BEARBEITER: DIPL.-ING. THOMAS HINRICHS
 BESCHLUSS JULI 2001
 1. ÄNDERUNG SEPTEMBER 2003